

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Carla Bregenzer SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Innenministeriums**

### **EG-Nationalitätenkennzeichen und Schilderprägefirmen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Bedingungen werden im Land die Produktions- und Verkaufsfächen bzw. Kioske der Schilderprägefirmen in den Kraftfahrzeugzulassungsstellen der Landkreise und Großen Kreisstädte vermietet?
2. In welchen Kraftfahrzeugzulassungsstellen treffen die Kunden auf ein Quasi-Monopol der eingemieteten Schilderfirma, und wo gibt es Konkurrenz in bzw. in unmittelbarer Nähe der Behörde?
3. Hält es die Landesregierung im Interesse des Verbraucherschutzes für sinnvoll, im Falle eines Quasi-Monopols die Neu-Vermietung solcher Standorte auszuschreiben und dabei nur solche Firmen zu berücksichtigen, die ihre Kalkulation offenlegen?
4. Welche Preise werden mittlerweile von den Schilderprägefirmen in Baden-Württemberg für herkömmliche und Eurokennzeichen genommen und wie hat sich seit der Einführung des Eurokennzeichens dessen Anteil am Gesamtaufkommen der Kennzeichen entwickelt?

09. 02. 96

Carla Bregenzer SPD

#### **Begründung**

Die Kunden der Kraftfahrzeugzulassungsstellen wenden sich beim Erwerb neugeprägter Kennzeichen logischerweise an die nächstgelegene Firma und die finden sie in der Regel in den Räumen der Kraftfahrzeugzulassungsstelle. Das Land hat angesichts des Quasi-Monopols dieser Firmen eine besondere Schutzpflicht und muß sie insbesondere auch deshalb besonders aufmerksam wahrnehmen, weil mit der Einführung des teureren, wohl aber kaum kostenhöheren Eurokennzeichens mit dem Nationalbuchstaben der entsprechende „Markt“ lukrativer geworden ist. Der „Patriotismus auf dem polizeilichen Kennzeichen“, so eine Charakterisierung des Auto Clubs Europa (ACE), darf nicht zum kostspieligen Bekenntnis werden.

## Antwort

Mit Schreiben vom 12./15. März 1996 Nr. 2–2214.3/5 beantwortet das Innenministerium im Benehmen mit dem Verkehrsministerium und im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 2. und 3.:

Über die Bedingungen, unter denen die Stadt- und Landkreise Mietverträge mit Schilderprägefirmer schließen, und über die Konkurrenzsituation in bzw. in unmittelbarer Nähe zu Kraftfahrzeugzulassungsstellen liegen dem Innenministerium keine Unterlagen vor. Der Landkreistag Baden-Württemberg verfügt ebenfalls über keine Unterlagen; er hat auch keine diesbezüglichen Empfehlungen an seine Mitglieder herausgegeben.

Bei der Vermietung von Räumen an Schilderprägefirmer sind die Stadt- und Landkreise an die Bestimmungen des Gemeindefirtschaftsrechts gebunden. Nach § 92 Abs. 1 und 2 GemO, worauf § 48 LKrO verweist, dürfen Kommunen Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht brauchen, Dritten zur Nutzung überlassen. Ein Vermögensgegenstand darf nach § 92 Abs. 1 Satz 2 GemO in der Regel nur zum vollen Wert veräußert oder zur Nutzung überlassen werden. Voller Wert bedeutet, daß bei einem Mietvertrag der Mietzins anzusetzen ist, der unter den jeweiligen Verhältnissen auch von einem Dritten erzielbar wäre.

Wenn eine Kommune nicht benötigte Räume Dritten zur Nutzung überlassen will, ergibt sich aus dem Gleichheitsgebot des Artikels 3 Abs. 1 GG, an das auch die Kommunen gebunden sind, ein Anspruch eines Interessenten, auf eine sachgerechte, nicht diskriminierende Auswahl der Vertragspartner durch die Kommune. In der Regel wird eine solche Auswahl nur auf der Basis konkurrierender Angebote möglich sein.

Bei der Vermietung von Räumen handelt es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunen entscheiden deshalb in eigener Verantwortung, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie bei der Auswahl ihrer Vertragspartner und der Ausgestaltung von Mietverträgen unter Beachtung der Vorgaben des § 92 GemO und des Sozialstaatsgebotes auch Belange des Verbraucherschutzes berücksichtigen.

Im übrigen hält es das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem rechtskräftigen Urteil vom 22. Februar 1995 – 6 U 162/94 – für zulässig, daß auch Kraftfahrzeugzulassungsstellen selbst die benötigten Kennzeichenschilder verkaufen, die sie von einem privaten Schilderprägebetrieb beziehen.

Die Zulassung zum Straßenverkehr ist von den Zuständigkeiten der Großen Kreisstädte als untere Verwaltungsbehörde ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 Nr. 16 LVG).

Neben den Bestimmungen des Gemeindefirtschaftsrechts und dem Gleichheits- und dem Sozialstaatsgebot haben die Stadt- und Landkreise bei der Vermietung von Räumen an private Schilderprägefirmer auch das Kartellrecht zu beachten. Nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart haben Stadt- und Landkreise bei der Vermietung von Gewerbeflächen an Schilderprägefirmer in unmittelbarer Nähe der Kfz-Zulassungsstelle eine marktbeherrschende Stellung. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, nur nach einer öffentlichen Ausschreibung mit klaren und sachgerechten Kriterien Räume an private Schilderpräger über einen begrenzten Zeitraum (max. vier Jahre) zu vermieten. Diese Ausschreibung muß Gewähr dafür bieten, daß die Auswahl des Mieters unter dem Blickwinkel des Leistungswettbewerbs der Schilderprägefirmer sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend ist. Umliegenden Anbietern muß die Gelegenheit gegeben werden, auf ihr eventuell günstigeres Angebot für Kfz-Schilder in der Zulassungsstelle hinzuweisen (OLG Karlsruhe, Az.: 6 U 203/95, OLG Stuttgart, Az.: 2 W (Kart) 62/95).

Zu 4.:

Die Kennzeichenschilder werden in Baden-Württemberg im wesentlichen von privaten Anbietern verkauft. Die Preisgestaltung richtet sich nach dem Prinzip Angebot und Nachfrage, so daß kein einheitliches Preisniveau für die verschiedenen Kennzeichenschilder festgestellt werden kann. Preisliche Differenzierungen zwischen Kennzeichenschildern nach Anlage V sowie nach Anlage V a (Eurokennzeichen) zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sind aber vorhanden.

Die Kfz-Zulassungsstellen haben die Art der Kennzeichenschilder, die ihnen zur Abstempelung vorgelegt werden, nicht statistisch erfaßt. Es kann daher keine verlässliche Aussage über die Anteile der Eurokennzeichen und herkömmlichen Kennzeichen gemacht werden.

Birzele

Innenminister